

Synopse zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Innenstadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung)

derzeit geltende Wochenmarktgebührensatzung	aktualisierte Wochenmarktgebührensatzung
<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung)</p>	<p>1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in dem Wochenmarkt der Stadt Innenstadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung)</p>
<p>Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2009 (BGBl. I S. 818); der §§ 3 Abs.1, 4, 6 und 91 Abs.2 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683); der §§ 2 Absatz 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl.LSA S.452) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2009 folgende Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Sangerhausen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 56, 67 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr.33); der §§ 1, 5, 8, 11 Abs.2, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S.834), des § 4 Nr.12 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl.IS.386), zuletzt geändert durch Art.62 Abs.7 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBL.2026 I Nr.33) sowie der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Innenstadt Sangerhausen beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Markflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren nach dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Markflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren und für Stromanschluss inklusive Stromverbrauch werden Pauschalen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern. Bei Überschreitung der Standtiefe erfolgt eine anteilige Berechnung. Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von denen Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern. Bei Überschreitung der Standtiefe erfolgt eine anteilige Berechnung. Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von denen Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Standgebühr wird für jeden Markttag erhoben.</p> <p>(2) <i>Wochenmarkt in der Innenstadt von Sangerhausen</i> Die Standgebühr für jeden angefangenen Frontmeter je Wochenmarkttag beträgt 1,50 €.</p> <p><i>Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra</i> Die Standgebühr für jeden angefangenen Frontmeter je Wochenmarkttag beträgt 1,40 €.</p> <p>(3) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.</p> <p>(4) Der/die Marktmeister/in kann Ausnahmen von dieser Gebührensatzung in besonders begründeten Fällen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenhöhe Standgebühren</p> <p>(1) Die Standgebühren wird werden für jeden Markttag erhoben.</p> <p>(2) <i>Wochenmarkt in der Innenstadt von Sangerhausen</i> (2) Die Standgebühren für jeden angefangenen Frontmeter je Wochenmarkttag beträgt 1,50 € betragen: a) 1,50 Euro für Inhaber eines Dauerstandplatzes und b) 2,50 Euro für Inhaber eines Tagesstandplatzes.</p> <p><i>Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra</i> Die Standgebühr für jeden angefangenen Frontmeter je Wochenmarkttag beträgt 1,40 €.</p> <p>(3) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.</p> <p>(4) Der/die Marktmeister/in kann Ausnahmen von dieser Gebührensatzung in besonders begründeten Fällen zulassen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 5 Stromgebühren</p> <p>(1) Stromkosten sind durch die Standgebühren nicht abgegolten und werden gesondert erhoben.</p> <p>(2) Die Pauschalen für den Stromanschluss inklusive Stromverbrauch betragen:</p> <p>a) 2,00 Euro/ Tag (Verbrauch bis 1.000 W) und</p> <p>b) 4,00 Euro/ Tag (Verbrauch ab 1.001 W).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Standgebühr ist gegen Quittung markttaglich an den/die Marktmeister/in oder Beauftragten der Stadt Sangerhausen zu zahlen. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Standgebühr entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Standgebühren ist sind ggf. zusammen mit der entsprechenden Pauschale für Stromanschluss inklusive Stromverbrauch gegen Quittung markttaglich an den/die Marktmeister/in oder Beauftragten der Stadt Sangerhausen zu zahlen. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>Die Standgebühr entsteht Gebühren entstehen und wird werden fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes und ggf. mit der Abnahme des Stromes. Die Überlassung der Standplätze ist gem. § 4 Nr.12 Buchstabe a UstG umsatzsteuerfrei. Dies umfasst auch die Nebenleistungen wie Strom und Reinigung, soweit sie Teil der einheitlichen Leistung sind.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.</p>

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Sangerhausen tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Sangerhausen vom 13.12.2001, Beschluss Nr.4-30/01, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Wippra vom 30.05.1991 außer Kraft.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die **1. Änderung der** Satzung über die Erhebung von Gebühren auf ~~den Wochenmärkten in~~ **dem Wochenmarkt** der Stadt **Innenstadt** Sangerhausen (**Wochenmarktgebührensatzung**) tritt am ~~01.01.2010~~ **01.08.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ~~Marktsatzung der Stadt Sangerhausen vom 13.12.2001, Beschluss Nr.4-30/01, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Wippra vom 30.05.1991~~ **Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung) vom 08.10.2009, Beschluss-Nr. 7-3/09** außer Kraft.